

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Electro Inspect AG

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil des zwischen dem Kunden und der Firma Electro Inspect AG (nachfolgend Lieferant) abgeschlossenen Vertrages. Mit der Auftragserteilung werden diese stillschweigend akzeptiert. Änderungen bedürfen zu deren Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung und Unterzeichnung.

1. Gegenstand der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung und Leistungsabgeltung beruht auf dem zwischen dem Auftraggeber und uns als Lieferanten abgeschlossenen Vertrag. Der Vertragsabschluss erfolgt vor allem bei grösseren Aufträgen normalerweise schriftlich z.B. mit einer Auftragsbestätigung. Der Vertrag muss aber nicht zwingend schriftlich abgeschlossen sein. Eine mündliche Auftragserteilung des Kunden auf der Basis eines schriftlichen Angebotes (z.B. bei Kontrolltätigkeiten, Inspektionen und Kleinarbeiten) ist für beide Parteien ebenfalls rechtsverbindlich.

Angebote bleiben ohne anderweitige schriftliche Regelung während 3 Monaten ab Angebotsdatum gültig.

Die Preise für die vereinbarten Leistungen verstehen sich in Schweizer Franken. Im Angebot genannte Zirkapreise (Schätz-/Richtpreise) gelten nicht als verbindlich. Diese Leistungen werden zu den vertraglichen Einheitspreisen abgerechnet. Sind keine Einheitspreise vorhanden, gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Preislisten der Electro Inspect AG.

Die Kontrolle muss vor Ort ungehindert und kontinuierlich ablaufen können. Arbeitsausfälle oder Zusatzaufwände infolge unüblicher, vorgängig nicht bekannter Erschwernisse (z.B. Umstellen von Möblierungen/Anlagen zwecks ungehindertem Arbeiten usw.) werden zusätzlich verrechnet.

2. Zusatzarbeiten und Arbeitsrapporte

Zusatzarbeiten/-leistungen sowie Änderungen im Zusammenhang mit einem bereits erteilten und von uns bearbeiteten Auftrag werden dem Kunden separat und zusätzlich in Rechnung gestellt. Über die ausgeführten, zusätzlichen Arbeiten wird ein Arbeitsrapport erstellt und vom Kunden unterzeichnet. Dieser Rapport ist Grundlage für die Verrechnung der Zusatzarbeiten. Soweit keine anderen Einheitspreise vereinbart sind, gelten die bei Ausführung gültigen Einheitspreise.

Von einem Kunden nicht unterzeichnete Arbeitsrapporte sind kein Nachweis dafür, dass die darin aufgeführten und abgerechneten Arbeiten und Leistungen nicht korrekt ausgeführt worden sind. Die Leistungen können, soweit sie tatsächlich und einwandfrei erbracht sind, auch bei nicht geleisteter Unterschrift verrechnet werden.

Auf Verlangen des Auftraggebers geleistete, aber im abgeschlossenen Vertrag nicht bereits entsprechend bekannte und berücksichtigte Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit, wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind die vom Lieferanten selber bestimmten Einsätze dieser Art.

3. Akontozahlungen

Bei grösseren Aufträgen, einer neuen Kundenbeziehung oder aus anderen Gründen, wie z.B. der Vorfinanzierung von Bestellungen/Leistungen, kann vom Kunden die Leistung einer Akontozahlung vor Beginn der Leistungserbringung verlangt werden. Mit dem Arbeitsfortschritt können bei grösseren Aufträgen auftragsbegleitend Teilzahlungen (Abschlagszahlungen) verlangt werden. Höhe und Zeitpunkt der jeweiligen Teilzahlung richten sich nach dem Vertrag. Akonto- bzw. Teilzahlungen können bis zu 90% des Betrages der vereinbarten Leistung erhoben werden.

Die Zahlungsfrist für Akontozahlungen sowie Teilzahlungen beträgt für den Kunden maximal 30 Tage ab Datum der Ausstellung der Akonto- bzw. Teilzahlungsforderung. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden. Die Zahlung ist ohne irgendwelche Abzüge zu leisten. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfristen können wir als Lieferant die Arbeiten unterbrechen oder ganz einstellen.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des Auftrages. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gilt die Zahlungsbedingung „Rechnungsschlussbetrag innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto“, d.h. der Betrag für die erbrachten Leistungen zuzüglich der MWSt aber ohne jegliche Abzüge wie Rabatte, Skonti usw. Eine andere Zahlungsbedingung muss ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Mit dem Kunden vertraglich vereinbarte Rabatte werden bereits bei der Rechnungsstellung berücksichtigt und direkt in Abzug gebracht.

5. Weitere Hinweise

Sind Arbeiten oder Prüfungen an Eternitverteilungen zu machen, welche aus Asbest-Zement hergestellt sind, so sind diese nur nach Absprache mit dem Eigentümer und nach den gesetzlichen Richtlinien (EKAS 6503) auszuführen. Nach Möglichkeit sind diese nicht zu Öffnen. Werden asbesthaltige Materialien mechanisch beansprucht, so besteht die Gefahr, dass der Grenzwert der freigesetzten Fasern in der Luft überschritten wird. Für Probleme, welche im Zusammenhang mit Nutzungen, Entfernungen, Beschädigungen oder Bearbeitungen von solchen Materialien stehen, übernehmen wir keine Haftung. Allfällige entstehende Kosten der Entsorgung sind entsprechend durch den Auftraggeber zu übernehmen.

Die Electro Inspect AG tritt bei folgenden Umständen vom Auftrag zurück:

- Bestehende finanzielle Verbindungen der Mitarbeitenden der Electro Inspect AG zum Auftraggeber.
- Mitarbeitende der Electro Inspect AG waren an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt.

Vertrauliche Daten werden unter Verschluss gehalten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur unter Einholung der Einverständniserklärung des Eigentümers. Bei Kontrollberichten werden nur Bilder von mangelhaften Elektroinstallationen verwendet.

6. Haftungsausschluss

Wird die Electro Inspect AG mit der Durchführung von Elektrokontrollen an älteren Elektroinstallationen/-anlagen beauftragt, so erfolgen diese auf das Risiko des Auftraggebers hin. Vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten informiert der Elektro-Sicherheitsberater über die Risiken. Können keine verbindlichen Angaben über die Beschaffenheit der Materialien/Apparate gemacht werden, so lehnt die Electro Inspect AG jegliche Forderungen für die Instandstellung und Behebung von Folgeschäden ab.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand ist am Domizil des Lieferanten. Es gilt schweizerisches Recht. Der Lieferant ist berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu belangen.